

23./I. 1915.

Die Verwertung der Küchenabfälle in Groß-Berlin.

Nach einer Bekanntmachung des Oberkommandos in den Märkten müssen von nun an in Groß-Berlin die Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüse und Früchten aller Art, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen

Müll gesammelt und an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstück bestimmte Sammelstelle abgeführt werden. Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber, die auch Hausammelbehälter aufzustellen haben. Die Verordnung gilt auch für alle Märkte.